

JITOKU – DO – HALLE e.V.

– Satzung –

In der Fassung von 04.03.2015





§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: "JITOKU – DO – HALLE e.V.", (abgekürzt JKD Halle e.V.).
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung, der Kultur und die damit verbundene körperliche und geistige Ertüchtigung seiner jugendlichen, erwachsenen und älteren Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung von Training asiatischer Weg-Kampfkünste, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Lehr- und Informationsveranstaltungen.
- (4) Er ist offen für alle Bürger, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließen. Auslagen für den Verein können ersetzt, Vereinsveranstaltungen können finanziert und außergewöhnliche Jubiläen gewürdigt werden.
- (5) Die finanziellen Richtlinien sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung, die Finanzordnung und die anderen Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

(3) Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins.

(5) Jedes Mitglied erkennt durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung diese Satzung als verbindlich an und verpflichtet sich zur Einhaltung der gültigen Ordnungen.

(6) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht vom Vorstand eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft ist erst rechtskräftig mit Eingang der mit der Aufnahme und Mitgliedschaft verbundenen Zahlungen auf das Vereinskonto.

(4) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. In begründeten Fällen können Ausnahmen durch den Vorstand beschlossen werden.

2. durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, die Satzungsinhalte oder Ordnungen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Als ein Grund zum Ausschluss gilt auch, wenn es in grober Weise gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand, Fairness und Sportkameradschaft verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von

Seiten des Gesamtvorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, wenn diese innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss einberufen wird. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. mit dem Tod des Mitgliedes.

§7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. am Übungsbetrieb teilzunehmen,
2. an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen teilzunehmen, wenn diese durch den Vorstand im Personenkreis nicht extra begrenzt wurden,
3. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung, Finanzordnung, anderen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten und zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. jeden Wechsel der für die Mitgliederverwaltung (Name, Anschrift, Telefon) und Beitragserhebung (Bankverbindung) notwendigen Angaben dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen, spätestens jedoch nach 4 Wochen.
4. die festgelegten Beiträge und Gebühren fristgemäß zu entrichten.
5. die durch Nichtbeachtung dem Verein entstehenden Kosten sind diesem zu erstatten. Zustellungen seitens des Vereins an die Mitglieder gelten jedoch als vollzogen, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurden.

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden
 - a. eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b. Mitgliedsbeiträge und
 - c. gegebenenfalls Sonderbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Finanzordnung geregelt.

(3) Die Finanzordnung wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder beschlossen.

(4) Ehrenmitglieder und -vorsitzende sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§10 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Gesamtvorstand.

(2) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Bei Möglichkeit und Notwendigkeit ist die Einstellung von Mitgliedern in ein Arbeitsverhältnis möglich.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus :

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Finanzwart.

(2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

(4) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Erstellen des Jahresberichts.

(5) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einen Geschäftsführer berufen und bei Notwendigkeit weitere Ämter und Strukturen genehmigen.

(6) Der Vorstand darf Aufgaben an die Mitglieder delegieren, dazu ist das Einverständnis der beauftragten Mitglieder nötig.

§12 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, die organisatorischen Rahmenbedingungen für die

Verwirklichung des Satzungszweckes zu schaffen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand,
- b. dem Gleichstellungsbeauftragten,
- c. dem Schrift- und Pressewart,
- d. dem Sportwart.

(3) Der Finanzwart hat die Finanzordnung durchzusetzen, den Finanzbericht zu erstellen und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Weiterhin ist er für den ordnungsgemäßen Zustand, die Vollständigkeit und die Nachweisführung der materiellen Mittel des Vereins verantwortlich.

(4) Der Sportwart ist für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, die Kaderauswahl und die Betreuung der Kader bei Wettkämpfen zuständig.

(5) Der Schrift- und Pressewart hat die Vereinschronik zu führen, Protokolle von Beschlüssen und Mitgliederversammlungen zu erstellen sowie den Verein werbewirksam in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe sich mit der Förderung und Durchsetzung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von allen Mitgliedern zu befassen.

§13 Wahl des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Gesamtvorstand muss aus wenigstens 5 (fünf) Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied darf höchstens 2 (zwei) Ämter gleichzeitig ausüben. Die Ämter des Vorstands müssen jeweils von verschiedenen Mitgliedern wahrgenommen werden.

(5) Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand.

(7) Stellt ein Gesamtvorstandsmitglied innerhalb des Wahlzyklus den schriftlichen Antrag, aufgrund wichtiger und genau zu benennender Gründe von seinem Amt befreit zu werden oder erfüllt ein Gesamtvorstandsmitglied seine Aufgaben nicht in der erforderlichen Art und Weise, kann der Gesamtvorstand das Mitglied von seinem Amt entbinden. In diesem Fall kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ein

anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl mit der Wahrnehmung dieses Amtes betraut werden.

§14 Sitzungen des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von mindestens zwei Vorsitzenden einberufen wurden.

(2) Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimme. Jedes Mitglied (Person) besitzt eine Stimme, unabhängig von der Zahl der gleichzeitig ausgeübten Ämter. Bei Stimmgleichheit entscheiden die anwesenden Vorsitzenden.

§15 Mitgliederversammlung

(1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes;
- b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung;
- c. weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Ankündigung im Internetforum des Vereins einberufen. Zusätzlich kann die Einladung schriftlich oder als Aushang in den Schaukästen der Trainingsstätten erfolgen.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 (eine) Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.



(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und Gesamtvorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§17 Rechnungsprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten 2 (zwei) Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Finanzwart dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

(3) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben, sondern auf die buchungstechnische Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit.

(4) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§18 Haftung

(1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

(2) Es haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftungen sind ausgeschlossen.

(3) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(4) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

(5) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 75% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; (Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen) herbeizuführen.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist hierzu das Finanzamt zu hören.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung, und die damit verbundene körperliche und geistige Ertüchtigung von Jugendlichen, Erwachsenen oder älteren Bürgern. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist hierzu das Finanzamt zu hören.

(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 75% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Vorstehende Satzung wurde am 05. November 2014 in Halle von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.